

Satzung des Vereins

Interessengemeinschaft Grenzüberschreitende, Integrierte Qualitätssicherung (GIQS) e.V.

vom 28. März 2001, ergänzt am 15.10.2002, am 18.5.2004, am 19.05.2005, am 19.11.2014 und neu gefasst am 23.06.2017.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen

Interessengemeinschaft Grenzüberschreitende, Integrierte Qualitätssicherung (GIQS) e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleve.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Initiierung, Förderung und Durchführung der wissenschaftlichen und angewandten Forschung und Entwicklung in den Bereichen Verbraucherschutz, Tierschutz, Qualitätsmanagement und One-Health in der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Arbeitsergebnisse im In- und Ausland.
- Vergabe und Durchführung von Forschungsaufträgen, die der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung förderlich sind.
- Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Tagungen und Veröffentlichungen von Ergebnisberichten.
- Bildung von Kooperationen mit anderen Forschungsvereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen zur Identifizierung weiterer Forschungsprioritäten und Förderung des Wissenstransfers

Zur Verfolgung seines Zweckes kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.



§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- 1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen.
- 3) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von sechs Wochen nach Eingang.

§ 6 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich.
- 2) Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
- 3) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
- 2) Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen. In der Erinnerung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung und für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen und diese mit eingeschränkten Vertretungsvollmachten ausstatten. Die Vertretungsvollmachten sind festzuhalten. Geschäftsführung und besondere Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dem/ der 1. Stellvertreter/ -in. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu vier Personen erweitert werden. Zu Vorstandsmitgliedern können auch solche Personen bestellt werden, die zum GIQS e.V. in einem Arbeitnehmerverhältnis stehen und dieses neben der Ausübung eines Vorstandsamtes fortführen.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied, welches zugleich in einem Arbeitnehmerverhältnis zum GIQS e.V. steht, kann nicht in eigenen Angelegenheiten Beschluss fassen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende/-n, den / die 1. Stellvertreter /-in vertreten. Jede/r von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl zu bestimmen.
- 6) Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - Änderungen der Satzung,
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Entlastung und Neuwahl des Aufsichtsrats,
 - Beitragsneufestsetzungen,
 - Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes,
 - Ausschließung eines Mitgliedes,
 - Auflösung des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 4) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen.
- 5) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 7) Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.
- 8) Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten.
- 9) Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
- 10) Sofern Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 11) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 13) Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 12 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 3 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat um bis zu 3 weitere Personen erweitert werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt § 10 Abs. 9 und 11 der Satzung entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt werden. Der/Die Gewählte wird Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Der Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Aufsichtsrat gewählt wird.
- 4) Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Aufsichtsrat.
- 5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
- 6) Der Aufsichtsrat ist ausschließlich zuständig für:
 - Die Überwachung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu ist der Aufsichtsrat befugt, vom Vorstand die Vorlage von Prüfungsunterlagen zu verlangen und den Vorstand in den Sitzungen des Aufsichtsrates anzuhören.
 - Die Beratung des Vorstandes.
 - Darüber hinaus ist es Aufgabe des Aufsichtsrates, den Verein bei der langfristigen Durchsetzung seines Zweckes und der Durchführung der entsprechenden Schritte zu unterstützen.
 - Die Erstattung eines Kontrollberichts in der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung des Aufsichtsrates ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. In besonderen Fällen können die Fristen abgekürzt und die Mitglieder des Aufsichtsrates auch mündlich geladen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- 8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem / der Vorsitzenden und im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden.

§ 13 Prüfungs- und Auskunftsrecht

- 1) Den zuständigen Organen der Europäischen Union, der beteiligten Staaten und Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland werden die erbetenen Auskünfte über die Finanzabwicklung der von ihnen mitfinanzierten Projekte und Verwaltungskosten erteilt.
- 2) Die zuständigen Prüfungsorgane der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind befugt, in die Geschäftsunterlagen des Vereines Einsicht zu nehmen, diese zu prüfen und die Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes zu verwenden.
- 3) Auskunftserteilungen, Einsichtnahmen und Prüfungen sind gebührenfrei; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 15 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Euregio Rhein-Waal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder:

1. Universität Bonn
2. Wageningen Universiteit
3. Landwirtschaftskammer Rheinland
4. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
5. Gezondheidsdienst voor Dieren, Deventer
6. Versandschlachthof Niederrhein GmbH & Co Kalkar Betriebs K.G.
7. EGO – Holding GmbH & Co. KG, Georgsmarienhütte
8. Frau Prof. Dr. Brigitte Petersen